



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen auf der Nationalstrasse N08 Kanton Obwalden

vom 13. Juni 2023

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Art. 104 Abs. 3 SSV, Art. 2 Abs. 3^{bis}, Art. 3 Abs. 4 und Art. 32 Abs. 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Art. 107 Abs. 1 und Abs. 5, Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, Abs. 4
und Abs. 5 und Art. 110 Abs. 2 der Signalisationsverordnung
vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N08 in Fahrtrichtung Spiez
wie folgt:

- von km 65.303 bis km 64.720: 40 km/h

II

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N08 in Fahrtrichtung
Luzern wie folgt:

- von km 64.720 bis km 65.303: 40 km/h

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab ca. Ende Juni 2023 bis Eröffnung Tunnel Kaiser-
stuhl.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

5. Juli 2023

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilungschef
Strasseninfrastruktur Ost
Guido Biaggio